

**NIEDERSCHRIFT**

(öffentlicher Teil)

**13. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den  
"Kurbetrieb Travemünde (KBT)"**

Sitzungstermin:	Montag, 13.01.2020
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	17:40 Uhr
Sitzungsort:	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck,
<b>Anwesende Mitglieder</b>	
<b>Vorsitz</b>	
Ulrich Krause - CDU	
<b>Mitglieder aus der Bürgerschaft</b>	
Bernhard Simon - CDU	
Dr. Burkhard Eymer - CDU	
Dr. Axel Flasbarth - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	
Anka Grädner - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	
Lars Lehrke - Die Unabhängigen	
Peter Reinhardt - SPD	
Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer - SPD	
<b>stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.</b>	
Herwig Alt - AfD	
Sebastian Kai Ising - Die Linke	
Harald Klix - FREIE WÄHLER & GAL	
Delf Kröger - CDU	Vertretung für: Herrn Schumann
Lars Küther - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	
Sonja Lengen - SPD	Vertretung für: Herrn Evers
Kim Carolin Nehrhoff - FDP	
<b>Verwaltung</b>	
Piroska Csösz - 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
Conja Grau - 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
Uwe Kirchhoff - 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
Ralf Kuschmierz - FBC FB 2	
Senator Sven Schindler - FB 2 - Wirtschaft und Soziales	
<b>Protokollführung</b>	

Jan Ehrich - 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
<b>Gäste</b>	
Dario Arndt - Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-9)
Dirk Gerdes - KWL GmbH	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-9)
Olivia Kempke - Lübeck Management e.V.	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-9)
Präses Hartmut Richter -	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-9)
<b>Beiratsmitglieder</b>	
Jürgen Cladow - Seniorenbeirat	
<b>Entschuldigte Mitglieder</b>	
<b>stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.</b>	
Christoph Evers - SPD	abwesend
Henning Schumann - CDU	abwesend

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung vom 09.12.2019	
3	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1	Einzelhandelsentwicklung	
3.2	Mitteilungen der Verwaltung	
3.2.1	Masterplan 2025 - Bericht über die in 2019 erfolgten Maßnahmen und Ziele	
3.2.2	Sachstand - Anschluss des Gewerbegebietes Kronsfordter Landstraße an die öffentliche Kanalisation	
3.3	AM Eymer (CDU): Zukunft der Lübecker Wochenmärkte	<b>VO/2019/07550</b>
3.4	Anfrage des AM Kim Nehrhoff (FDP) zu einer Markthalle	<b>VO/2019/07703</b>
3.5	Anfrage des Ausschussmitglieds Anka Grädner (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Auswertung der Situation am Grünstrand Travemünde	<b>VO/2019/08223</b>
3.6	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Dr. Axel Flasbarth - Nördliche Wallhalbinsel	<b>VO/2019/08446</b>
3.7	Neue Anfragen	
4	Berichte	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979	<b>VO/2019/08462</b>
6	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Freie Wähler & GAL: AT zu VO/2019/08355 - Verbesserung der Landstromversorgung im Lübecker Hafen	<b>VO/2019/08355-01</b>
7	Anträge von Ausschussmitgliedern	

7.1	FDP: Anträge zu Lübecks Wochenmärkten	<b>VO/2019/07335</b>
8	Verschiedenes	
9	Ende des öffentlichen Teils	
16	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Öffentlicher Teil:

<b>zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen</b>
---

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 13. Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

a) Es sind keine zu verpflichtenden Ausschussmitglieder anwesend.

Ferner macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass Personen, die möglicherweise befangen sein könnten, verpflichtet sind, dieses mitzuteilen. Ob jemand befangen sein könnte, entscheidet im Zweifel der Ausschuss.

b) Herr Senator Schindler bittet um erneute Vertagung der TOP

**3.2.2.**

Sachstand - Anschluss des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße an die öffentliche Kanalisation

**6.1. VO/2019/08355-01**

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Freie Wähler & GAL: AT zu VO/2019/08355 – Verbesserung der Landstromversorgung im Lübecker Hafen

Zu 3.2.2. führt Herr Schindler aus, dass sich KWL und Entsorgungsbetriebe derzeit in intensiver Abstimmung befinden und zur Sitzung im Februar sprechfähig sein werden.

Zu 6.1. informiert Herr Schindler zu einem zeitgleich zur Sitzung erfolgenden Empfang der Hafenwirtschaft im Rathaus. Aus diesem Grund ist der LHG und der LPA eine Teilnahme an der heutigen Sitzung nicht möglich. Den Geschäftsführungen der LHG und der Stadtwerke Lübeck wäre nach aktuellem Stand eine Teilnahme an der Sitzung im März möglich. Ergänzend steht Herr Schindler in Kontakt mit Port of Kiel um den dortigen Sachstand abzufragen.

Herr Reinhardt äußert sich zu einer Vertagung bis März kritisch. Aus seiner Sicht muss die Teilnahme eines sprechfähigen Vertreters der drei Organisationen im Februar möglich sein.

c) Herr Simon stellt den Antrag, den TOP

**5.1. VO/2019/08462**

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979

zu vertagen, da innerhalb der CDU noch Beratungsbedarf besteht.

d) Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist. Er lässt über die Zuordnung der für den nichtöffentlichen Teil angemeldeten TOP einzeln abstimmen.

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
nimmt zu a) Kenntnis.**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
beschließt zu b) einstimmig, die TOP 3.2.2. und  
6.1. auf die nächste Sitzung zu vertagen.**

**Zu TOP 6.1. werden LHG, Stadtwerke Lübeck  
und LPA aufgefordert, einen sprechfähigen  
Vertreter zur Februar-Sitzung zu entsenden.  
(15 Ja-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
beschließt zu c) mehrheitlich, den TOP  
5.1. auf die nächste Sitzung zu vertagen.  
(10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) einstimmig der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.1. zu.  
(15 Ja-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) einstimmig der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.2. zu.  
(15 Ja-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) einstimmig der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.3. zu.  
(15 Ja-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) einstimmig der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.4. zu.  
(15 Ja-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) mit der erforderlichen  
Zweidrittelmehrheit der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.5. zu.  
(10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“  
stimmt zu d) mit der erforderlichen  
Zweidrittelmehrheit der nichtöffentlichen  
Beratung des TOP 14.6. zu.  
(10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)**

## zu 2 Genehmigung der Niederschrift

### zu 2.1 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung vom 09.12.2019

Zur vorliegenden Niederschrift sprechen der Vorsitzende, Frau Lengen und Herr Ehrich. Für die Anwesenheit sind folgende Punkte zur Korrektur anzumerken:

- Das AM Christoph Evers war nicht anwesend und wurde durch Sonja Lengen vertreten.
- Herr Dr. Stefan Goes hat ab TOP 3.5. die Vertretung für das bis TOP 3.4. anwesende AM Peter Reinhardt übernommen.

Frau Conja Grau (2.280) hat für die Verwaltung nicht teilgenommen.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
stellt die Niederschrift in der vorgelegten  
Fassung mit den genannten Korrekturen fest.***

## zu 3 Anfragen / Antworten / Mitteilungen

### zu 3.1 Einzelhandelsentwicklung

Es liegt nichts vor.

### zu 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

### zu 3.2.1 Masterplan 2025 - Bericht über die in 2019 erfolgten Maßnahmen und Ziele

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Arndt als Prokurist der Wirtschaftsförderung Lübeck und bittet um Vorstellung des aktuellen Sachstandes. Herr Arndt stellt die erfolgten Maßnahmen und Ziele des Masterplan 2025 anhand einer Präsentation (Anlage I) vor. Herr Arndt kündigt einen weiteren Bericht zum Sachstand vor der Sommerpause 2020 an.

Zum durchgeführten Immobiliengipfel sprechen Herr Dr. Flasbarth, Herr Lehrke und Herr Arndt. Da es sich um ein internes Treffen handelt, gibt es hierzu kein öffentliches Protokoll.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt Kenntnis.***

### zu 3.2.2 Sachstand - Anschluss des Gewerbegebietes Kronsfordter Landstraße an die öffentliche Kanalisation

***Der TOP wurde bei Eintritt  
in die Tagesordnung vertagt.***

### zu 3.3 AM Eymer (CDU): Zukunft der Lübecker Wochenmärkte Vorlage: VO/2019/07550

Frau Csösz berichtet zu erfolgten Gesprächen mit den Markthändlern. Da das letzte Treffen erst im Dezember erfolgt ist, kündigt Frau Csösz für die Sitzung im Februar einen Zwischenbericht zum Sachstand an. Ein vollständiges Konzept wird erst später vorliegen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die TOP 3.3., 3.4. und 7.1. entsprechend zu vertagen.

**Anfrage:**

*In der Diskussion um die Zukunft der Lübecker Wochenmärkte ist der Vorschlag gemacht worden, in der Innenstadt eine Markthalle einzurichten, die neben den Wochenmärkten auch für gastronomische Zwecke und als Eventhalle eingesetzt werden kann.*

*Wie schätzt die Verwaltung die Chancen für die Umsetzung dieser Idee ein?*

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
beschließt einstimmig, die Anfrage auf die  
Sitzung im Februar zu vertagen.  
(15 Ja-Stimmen)***

### zu 3.4 Anfrage des AM Kim Nehrhoff (FDP) zu einer Markthalle Vorlage: VO/2019/07703

Es gibt keine ergänzenden Wortmeldungen.

**Anfrage:**

Ergänzend zu der Anfrage von Herrn Dr. Burkhard Eymmer zur Zukunft der Lübecker Wochenmärkte (Vorlage - VO/2019/07550) möge die Verwaltung mögliche Standorte für eine Markthalle in der Innenstadt aufzeigen - differenziert nach

- Flächen und Gebäuden, die sich im Eigentum der Stadt befinden,
- Flächen und Gebäuden, die sich im Eigentum von Privaten befinden und auf/in denen eine solche Markthalle entstehen könnte.

Darüber hinaus möge die Verwaltung attraktive Standorte mit Entwicklungspotenzial in diesem Segment auch außerhalb der Innenstadt aufzeigen.

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
beschließt einstimmig, die Anfrage auf die  
Sitzung im Februar zu vertagen.  
(15 Ja-Stimmen)**

**zu 3.5 Anfrage des Ausschussmitglieds Anka Grädner (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN):  
Auswertung der Situation am Grünstrand Travemünde  
Vorlage: VO/2019/08223**

Herr Krause informiert zur Anfrage, dass in der 11. Sitzung am 11.11.2019 ein entsprechender Bericht zum Thema zur Kenntnis genommen wurde.

Herr Kirchhoff beantwortet die konkreten Fragen ergänzend wie folgt zu Protokoll:

- zu 1. *Zählungen wurden nicht durchgeführt. Insbesondere bei schönem Wetter an den Wochenenden war die Liegewiese – ebenso wie die Strände – sehr gut besucht.*
- zu 2. *Der Sicherheitsdienst hat in seinen täglichen Protokollen einige derartige Verstöße gegen die Nutzungsordnung dokumentiert. Durch entsprechende Ansprache konnte jedoch in allen Fällen auf friedlichem Wege ein Unterlassen des regelwidrigen Verhaltens erreicht werden.*
- zu 3. *Beschwerden von Anwohnern und Besuchern der Liegewiese und der umliegenden Bereiche sind gegenüber 2018 erheblich zurückgegangen. Vereinzelt Beschwerden bezogen sich lediglich auf Störungen der Nachtruhe durch laute Musik und Gespräche. Beschwerden über Belästigungen durch Rauchschwaden gab es in lediglich zwei Fällen.*
- zu 4. *s. Antwort zu Frage 3*
- zu 5. *Die Polizeistation hat einen Fall von illegalem Zelten dokumentiert. Dem KBT ist kein weiterer derartiger Fall bekannt geworden.*
- zu 6. *Der Sicherheitsdienst konnte in allen Fällen seine Anordnungen auf friedlichem Wege durchsetzen. Viele Besucher äußerten sich den Wachgängern gegenüber sehr positiv. Viele gaben dabei an, sich durch die Anwesenheit der Wachleute sicherer zu fühlen.*
- zu 7. *Ja – dieses wurde durch Polizei und städtischem Ordnungsdienst bestätigt.*
- zu 8. *Ja, sowohl die Anzahl der Müllbehälter als auch die Frequenz der Leerungen wurde flexibel der Besucherfrequenz angepasst.*
- zu 9. *Der Müll wurde täglich entfernt.*

zu 10. *Polizei und städtischem Ordnungsdienst liegen keine Aufzeichnungen über derartige Vorfälle vor. Schriftliche und telefonische Beschwerden sind dem KBT nicht entgegengebracht worden.*

**Anfrage:**

*Der Bericht VO/2019/07212 (Klare Regelung für den Grünstrand) sieht nach Ende der Grillsaison eine Auswertung der Maßnahmen vor. Der im Herbst 2019 zu erstellende Bericht möge auf die folgenden Fragestellungen eingehen:*

- 1. Wie viele Personen halten sich bei warmem Wetter (an Wochentagen/an Wochenenden) am Grünstrand auf?*
- 2. In welchem Maße wurden außerhalb der festen Grillplätze gegrillt?*
- 3. Wie hat sich die Anzahl der folgenden Beschwerden in Bezug auf Rauch, Lärm, Gewalt, Sonstigem im Vergleich zu 2018 entwickelt?*
- 4. Wie hat sich die Anzahl der Beschwerde führenden Personen entwickelt?*
- 5. Wie ist die Entwicklung beim Problem mit dem Zelten am Grünstrand?*
- 6. Wie schätzt der eingesetzte Sicherheitsdienst die Erfüllung seiner Aufgaben ein? (Konnte er sich mit seinen Anordnungen durchsetzen, oder gab es Probleme hierbei, wenn ja, in welchem Ausmaße?)*
- 7. Konnte das vermehrte Falschparken durch die Erhöhung der Kontrollen reduziert werden?*
- 8. Ist die Häufigkeit der Entsorgung für die öffentlichen Mülleimer flexibel auf die hochfrequentierten Zeiten angepasst? Wurde die Frequenz der Leerungen erhöht?*
- 9. Wie häufig wird Müll, der außerhalb der Mülleimer liegt, entfernt? Wurde die Frequenz angepasst?*
- 10. Gibt es belastbare Zahlen über vermehrte sexuelle Belästigungen (wie. z. B. unablässiges Ansprechen, Beleidigungen durch die Veränderung der Nutzung am Grünstrand)?*

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt die Antworten der Verwaltung  
zur Kenntnis.**

<b>zu 3.6</b> <b>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Dr. Axel Flasbarth - Nördliche Wallhalbinsel</b> <b>Vorlage: VO/2019/08446</b>
--

Frau Csösz beantwortet die Fragen mündlich zu Protokoll:

- zu 1. a) *Ein Anhandgabevertrag regelt die Verfügbarkeit des Grundstücks für einen definierten Zeitraum. Ein Beginn und ein Enddatum sind zwingender Vertragsbestandteil.*

b) Das Enddatum beruht auf einer zeitlichen Schätzung der Stadtplanung der HL, der gemäß das anstehende B-Planverfahren in dem angenommenen Zeitraum abgeschlossen sein könnte und wurde in enger Abstimmung mit der Entwicklerin (PIH) so festgesetzt.

c) Ein Zusammenhang besteht nicht. Jedes B-Planverfahren ist individuell in seiner Dauer.

d) ja

e) Mit PIH und Stadtplanung wird ein neues Enddatum (analog Satzungsbeschluss) abgestimmt.

zu 2. Die HL befindet sich im laufenden Abstimmungsprozess mit der PIH zu den Festsetzungen des B-Plans.

zu 3. Ein Abriss der Hafenschuppen ist nicht geplant. Es existieren keine alternativ nutzbaren Gebäude mit Wasserzugang in der HL.

Nach Auskunft der PIH und des Vereins wurde zwischenzeitlich eine Lösung gefunden, die es der Gesellschaft für Weltkulturgut e.V. ermöglicht, den Schuppen D weiterhin wie bisher zu nutzen.

#### **Anfrage:**

- 1) Senator Schindler berichtete in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am **11.11.19**, dass der Anhandgabevertrag der PIH über die Nördliche Wallhalbinsel am **30.06.20** endet.

Am **22.02.18** beschloss die Bürgerschaft, eine "Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Anhandgabevereinbarung für das Plangebiet bis zur Mitteilung der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses für den geänderten Bebauungsplan" (VO/2018/05720).

a) Warum enthält die Anhandgabevereinbarung vor dem Hintergrund dieses Bürgerchaftsbeschlusses trotzdem ein Enddatum?

b) Auf welcher Basis und Kriterien wurde dieses Enddatum gewählt?

c) Wie vergleicht sich die durch dieses Enddatum determinierte Maximaldauer des Bebauungsplanverfahrens mit der Dauer anderer Bebauungsplanverfahren in Lübeck?

d) Wird die Anhandgabevereinbarung gemäß des o.a. Bürgerchaftsbeschlusses selbstständig von der Verwaltung verlängert, sollte es bis zum **30.06.20** noch keinen Satzungsbeschluss geben?

e) Wenn ja, bis wann?

f) Wenn nein, warum nicht?

- 2) Welche Fragen sind noch abschließend zu klären, damit der für den Auslegungsbeschlusses benötigte Entwurf eines Bebauungsplanes ausgefertigt werden kann?

- 3) In einer Anlage zur Vorlage "Aktueller Sachstand Umsetzung des PIH-Konzeptes auf der Nördlichen Wallhalbinsel" (VO/2019/07488) beschreibt der Verein Weltkulturgut e.V., dass es bei Abriss der Hafenschuppen keine Möglichkeit für einen Verbleib der Lisa von Lübeck in Lübeck gäbe.

Welche Liegenschaften eignen sich aus Sicht der Verwaltung als alternativer Standort in Lübeck für die Lisa von Lübeck nach Abriss der Hafenschuppen und welche Kosten wären für den Verein damit jeweils verbunden (grob geschätzt)?

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt die Antworten der Verwaltung  
zur Kenntnis.**

**zu 3.7 Neue Anfragen**

Herr Dr. Flasbarth bittet um Informationen zum Sachstand des **Spielplatzes auf der Schräge zwischen Priwallpromenade und Passathafen**. Herr Kirchhoff verweist hierzu auf die Zuständigkeit des Bereiches Stadtgrün und Verkehr bzw. den Bereich Schule und Sport und bitte darum, die Anfrage im zuständigen Bauausschuss zu stellen.

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt Kenntnis.**

**zu 4 Berichte**

Es liegt nichts vor.

**zu 5 Beschlussvorlagen**

**zu 5.1 Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979  
Vorlage: VO/2019/08462**

**Die Vorlage wurde bei Eintritt  
in die Tagesordnung vertagt.**

**zu 6 Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**

zu 6.1 **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Freie Wähler & GAL: AT zu VO/2019/08355 - Verbesserung der Landstromversorgung im Lübecker Hafen**  
Vorlage: VO/2019/08355-01

*Die Überweisung wurde bei Eintritt  
in die Tagesordnung vertagt.*

zu 7 **Anträge von Ausschussmitgliedern**

zu 7.1 **FDP: Anträge zu Lübecks Wochenmärkten**  
Vorlage: VO/2019/07335

Es gibt keine ergänzenden Wortmeldungen.

**Antrag:**

*Die Bürgerschaft möge beschließen:*

1. *Die Lübecker Bürgerschaft bekennt sich zu dem Lübecker Wochenmarkt mit der Vielzahl seiner Marktplätze und setzt sich für dessen Erhalt ein.*
2. *Neben den gut florierenden Marktplätzen werden auch die Marktplätze mit geringen Händlerzahlen aufrechterhalten, solange es eine Nachfrage der Händler gibt.*
3. *Die Marktzeit wird auf den städtischen Marktflächen auf ein Zeitfenster von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausgeweitet. Innerhalb dieses Zeitfensters können die Marktbesucher selber frei wählen, wann sie ihre Waren anbieten möchten. In diesem Zuge wird § 6 Abs. 3 der Marktsatzung gestrichen.*
4. *Die Marktplätze sollen folgende Mindeststandards erfüllen:*

a) *eine den Wochenmarktgegebenheiten erforderliche Bodenbeschaffenheit*

*Auf den Marktplätzen ist eine den jeweiligen Wochenmarktgegebenheiten erforderliche, barrierefreie Bodenfläche zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählen eine von Unebenheiten befreite, schlaglochfreie, leicht zu reinigende Bodenoberfläche des Marktplatzes, ein tragfähiger Untergrund sowie gepflegte Zuwegmöglichkeiten in einem von Unebenheiten und Schlaglöchern befreiten Zustand. Ist die Sanierung des Untergrundes erforderlich, so ist diese vorzunehmen.*

b) *eine an der Marktgröße und an der zu erwartenden Besucherstärke ausgerichtete Anzahl kostenfreier Stellplätze*

*Es ist eine an der Marktgröße und an der zu erwartenden Besucherstärke ausgerichtete Anzahl kostenfreier Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Nähe der Marktplätze im Rahmen der räumlichen Begebenheiten vorzuhalten. An Markttagen werden die in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes gelegenen öffentlichen Parkplätze auf eine Höchstparkdauer von einer halben Stunde begrenzt und als solche ausgewiesen. Davon abweichend wird bei dem Markt am Brink die Höchstparkdauer an den Markttagen auf eine Stunde begrenzt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein kreatives Konzept für die Parksituation im Umkreis der Wochenmarktfelder zu erstellen.*

*Ebenfalls ist eine an der Marktgröße und an der zu erwartenden Besucherstärke ausgerichtete Anzahl an Fahrradstellplätzen zu gewährleisten, wobei auch ausreichende Abstellmöglichkeiten für breite Fahrradanhänger zu schaffen sind.*

c) *ganzjährig nutzbare Strom- und Wasseranschlüsse*

*Es sind ganzjährig nutzbare Strom- und Wasseranschlüsse auf jedem Marktplatz vorzuhalten, die unabhängig von den Witterungsbedingungen zugänglich sind.*

d) *Toiletten für Händler und Kunden*

*Es sind sanitäre Einrichtungen in akzeptablem Zustand in unmittelbarer Nähe der Marktplätze vorzuhalten. Diese sollen sowohl für die Händler als auch für die Marktbesucher während der Marktzeiten zugänglich sein.*

e) *Schaffung eines „Willkommensklimas“ auf den Marktplätzen*

*Auf den Marktplätzen ist ein „Willkommensklima“ zu schaffen, das die Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen einlädt, auf die Wochenmärkte zu kommen und dort zu verweilen. Die Marktplätze werden so gestaltet, dass eine Atmosphäre geschaffen wird, die eine gewisse Aufenthaltsqualität widerspiegelt. Zu einer verbesserten Optik der Wochenmärkte zählen neben einer attraktiven Anordnung der Stände insbesondere auch ein sauberer und gepflegter Marktplatz sowie eine gepflegte Umgebung wie ansprechende Grünflächen. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Flächen am Wochenmarkttag in einem gereinigten Zustand befinden und die vorhandenen öffentlichen Abfallbehälter auf den Marktfelder und in deren unmittelbarer Umgebung in den notwendigen Abständen entleert werden sowie dass die Zuwege zum Marktplatz von Schnee und Eis befreit werden.*

f) *keine Behinderung des Wochenmarktes sowie des Auf- und Abbaus durch geparkte Kraftfahrzeuge*

*Es ist eine eindeutige Beschilderung zu schaffen, aus der sich das Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen sowohl während der Marktzeiten als auch während der Aufbauzeiten am Vorabend des Markttag und der Abbauzeiten ergibt. Einzige Ausnahme gilt für die von den Händlern mitgeführten Fahrzeuge. Gegen Fahrzeugführer, die Kraftfahrzeuge auf den Marktfelder während dieses Zeitraumes dennoch entgegen der Beschilderung abstellen, ist konsequent vorzugehen.*

5. *Die Marktplätze im städtischen Verwaltungsvermögen werden als Multifunktionsflächen ausgewiesen. Die verschiedenen Marktplätze sollen während der Nicht-Marktzeiten anderweitig genutzt werden, um zusätzliche Einnahmen für die Instandhaltung der Marktplätze zu erzielen. Die Marktplätze sollen außerhalb der Marktzeiten z.B. als kostenpflichtige Parkplätze ausgewiesen werden.*
6. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Lübecker Wochenmärkte besser zu vermarkten und die Aufmerksamkeit auf die Wochenmärkte zu erhöhen. Dazu zählt, eine Facebook-Seite zu den Lübecker Wochenmärkten intensiv zu pflegen, auf aktuellem Stand zu halten und die verschiedenen Händler auf dieser Facebook-Seite vorzustellen. Darüber hinaus sind um die einzelnen Marktplätze herum, Hinweisschilder anzubringen, die auf die Wochenmärkte hinweisen. Die Verwaltung wird aufgefordert, mit den einzelnen Händlern auf den verschiedenen Wochenmärkten abzusprechen, inwieweit der Wunsch nach Koordination besonderer werbewirksamer Aktionen gegen Kostentragung durch die Marktbesucher selbst besteht.*

*Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zur langfristigen Reduzierung der Personalkosten zu prüfen, inwieweit die derzeitigen Aufgaben der Marktaufsicht teils durch die Händler selbst vorgenommen und teils durch die Nutzung technischer Möglichkeiten ersetzt werden können.*

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
beschließt einstimmig, den Antrag auf die  
Sitzung im Februar zu vertagen.  
(15 Ja-Stimmen)**

<b>zu 8      Verschiedenes</b>
--------------------------------

Zur **schriftlichen Beantwortung von Anfragen** sprechen Herr Lehrke und Herr Senator Schindler. Herr Schindler weist darauf hin, dass eine direkte mündliche Beantwortung in der Sitzung die schnellste Form ist. Schriftliche Antworten müssen von der Verwaltung zunächst aufbereitet und im Senat freigegeben werden.

Herr Gerdes spricht die Problematik der **fehlenden Gewerbeflächen zur Expansion der ortsansässigen Handwerksbetriebe in Travemünde** an. Mögliche Entwicklungsflächen aus Sicht der KWL sind die Wiesen am Dreilingsberg und eine Freifläche an der Ivendorfer Landstraße. Hierzu sprechen Herr Dr. Eymer, Herr Gerdes und Herr Senator Schindler. Die Thematik soll zur nächsten Sitzung durch die KWL anhand von Skizzen aufbereitet werden.

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt Kenntnis.**

<b>zu 9      Ende des öffentlichen Teils</b>
--

Der Vorsitzende schließt um 17.27 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit und alle nicht zur Teilnahme Berechtigten verlassen den Sitzungsraum.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Cladow als Vertreter des Seniorenbeirates einen Antrag auf Teilnahme am nicht öffentlichen Teil der Sitzung gestellt hat. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den Antrag.

Die Sitzung wird um 17.30 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

***Der Wirtschaftsausschusses und Ausschuss  
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"  
nimmt den Antrag einstimmig an,  
da es sich bei allen Punkten um  
seniorenrelevante Themen handelt.  
(15 Ja-Stimmen)***

<b>zu 16      Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse</b>
---

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil sechs Beschlussvorlagen behandelt worden sind und schließt die Sitzung.

Lübeck, den 28. Januar 2020

Ulrich Krause  
Vorsitzende/r

Jan Ehrich  
Protokollführung

# Masterplan 2025: Wirtschaftsförderung Lübeck

Stand der Umsetzung & nächste Schritte



**Dario Arndt**

Prokurist

Wirtschaftsförderung Lübeck



# Zeitlicher Ablauf



# Aktivitäten in 2019

- **Ausschreibung und Besetzung von zwei neuen Stellen**
  - Projektleiterin Fachkräftemarketing (ab 06.2019)
  - Projektleiter Innenstadtentwicklung (ab 03.2020)
  
- **Start der Fachkräfte-Initiative**
  - Beauftragung Agentur (index GmbH) zur Unterstützung im Prozess
  - Detaillierte Standortanalyse zur Arbeitsmarktsituation
  - Gründung Steuerungsgruppe inkl. Treffen (11/2019)
  - Durchführung zukunftsDIALOG Wirtschaft (12/2019)
  - Planung Aktivitäten für 2020



# Aktivitäten in 2019

---

- **Markenkernprozess „Wirtschafts- & Wissenschaftsstandort Lübeck“**
  - Konzeptionelle Vorbereitung und Abstimmungen (u.a. mit BM Lindenu) )
  - Ausschreibung und Auswahl Agentur gemeinsam mit Stadt + LTM (Brandmeyer Markenberatung)
  - Ansprache Partner und Stakeholder (HL-Unternehmen)
  - Planung & Organisation Workshops für Jan. 2020
- **Innenstadtentwicklung**
  - Durchführung Immobiliengipfel (10/2019)
  - Passantenfrequenzmessung: Beauftragung DL zur Umsetzung ab 2020
- **Clusterentwicklung**
  - Initiierung und Treffen von KMU in zwei neuen Clusterinitiativen (Tech + Creative Industries)



# Aktivitäten in 2019

---

- **Weiteres**
  - Vorbereitung Key-Account-Management
  - Überarbeitung des GIPs (Launch Februar 2020)
  - interne organisatorische Absprachen bzgl. Aufgaben & Ziele
  - Erarbeitung geeigneter Kennzahlen zur Erfolgskontrolle



# Die nächsten Schritte (2020 – 2021)

- Erarbeitung Konzept Leerstandsmanagement (ab 03/2020)
- Finalisierung Markenkernprozess
- Erstellung Marketingplan (mit Agentur)
- Start der Marketingaktivitäten (Fachkräfte / Investoren / Image)
  - u.a. Fachkräftekampagne, Erstellung eine Standortbroschüre (mit LTM), Journalistenreisen u.ä.
- Umsetzung Fachkräfteinitiative in Koop. mit KMU & regionalen Akteuren
- Intensivierung der Ansiedlungsbemühungen
- Ausbau der Clusteraktivitäten



---

# Vielen Dank...

---

...für Ihre Aufmerksamkeit!





► Nr. VO/2019/08473  
öffentlich

Lübeck, 10.12.2019

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: [doris.drochner@luebeck.de](mailto:doris.drochner@luebeck.de) Telefon: 122-5908)

Feldfunktion geändert

~~Inhouse-Direkt~~**V**ergabe der gemeinwirtschaftlichen  
Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr in der  
Hansestadt Lübeck (ÖPNV) Hier: öffentlicher Dienstleistungsauftrag  
(öDA)

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) wird für die Dauer von zehn Jahren vom 10.06.2020 bis zum 09.06.2030 mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des übrigen öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) im Gebiet der Hansestadt Lübeck (HL) im Wege der Inhouse-Direktvergabe (Direktvergabe) eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) ~~nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der VO (EU) 2016/2338~~ betraut. Die Betrauung mittels Direktvergabe umfasst auch die von der SL in den Gebieten der mitbedienten Aufgabenträger (Kreis Stormarn, Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Ostholstein, Kreis Nordwestmecklenburg) zu erbringenden Betriebsleistungen auf Grundlage der hierzu eingeholten Zustimmungserklärungen [bzw. Vereinbarungen](#).
2. Die Bestandsbetrauung für das Gebiet der Hansestadt Lübeck zugunsten der SL und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) bleibt bis zu Ihrem Laufzeitende bestehen, soweit sie nicht durch die Betrauung gem. vorstehend Ziff. 1 vorzeitig abgelöst wird.

~~3.~~ Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem Entwurf des öDA (Anlage 1 und Anlage ~~5 zum öDA = Anlage 1~~ dieser Vorlage), aus dem Inhalt des ~~4.3.~~ 4. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (4. RNVP – Beschluss VO/2018/06248) sowie ~~die mit~~ der Vorabbekanntmachung (VAB) (Amtsblatt der EU, ABl.: 2019/S 046-106628 vom 06.03.2019, entspricht dem Beschluss der Bürgerschaft aus der VO /2019/07044) veröffentlichten Anforderungen an die Leistungserbringung.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die SL erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen durchzuführen.
5. Die Hansestadt Lübeck beschließt die Inhalte des öDA unter dem Vorbehalt des Ablaufs der vorgeschriebenen Wartefrist nach der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 am 08.03.2020, zugleich werden ab dann die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) beauftragt, die Geschäftsführung der SL anzuweisen, diesen Bürgerschaftsbeschluss verbindlich zu beachten. Der Beschluss der Bürgerschaft und die Beauftragung stehen des Weiteren unter der aufschiebenden Bedingung eines positiven Bescheides auf Erteilung der verbindlichen Auskunft auf die Anfrage der SL beim Finanzamt vom 22.11.2019 zum Erhalt des steuerlichen Querverbundes.
6. Die Hansestadt Lübeck gewährt der SL gemäß § 8a Absatz 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 10.06.2020 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 1 des öDA ausgewiesenen Liniennetz für die Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags, wonach eine zeitlich-räumliche parallele Verkehrsbedienung durch Dritte untersagt ist. Das ausschließliche Recht ist nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
  - a) Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck.
  - b) Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die den Genehmigungen zugrunde liegenden Betriebszeiten (§ 5 Abs. 1 des öDA sowie Anlage 1.2.1 zum öDA).
  - c) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Straßenbahnen oder Bussen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG im zeitlich-räumlichen Geltungsbereich durchzuführen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	Einverstanden, inhaltliche Abstimmung im Verfahren erfolgt
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 – Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 – Fachbereichscontrolling des Fachbereiches 2	Zustimmend
3.320 – Ordnungsamt	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung: Die Belange von Kinder und Jugendlichen sind von der Direktvergabe nicht direkt betroffen

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG)

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt der HL. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Querverbundes der Stadtwerke Holding.

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung: Aspekte des Klimaschutzes sind in dem öDA und den Verpflichtungen der SL enthalten.

## Begründung:

### 1. Einleitung

Die Hansestadt Lübeck ist nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 des ÖPNV-G Aufgabenträgerin (AT) für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) in ihrem Gebiet. Zugleich ist die Hansestadt zuständige Behörde im Sinne der der VO (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden VO 1370).

Die Hansestadt Lübeck bedient sich zur Verkehrserbringung ihres Verkehrsunternehmens SL und der LVG. Beide Verkehrsunternehmen erbringen derzeit den ÖSPV im Gebiet der Hansestadt Lübeck und erhalten hierfür einen Verlustausgleich über den Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Lübeck Holding (SWLH). Zum steuerlichen Querverbund der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH), bei dem die negativen Ergebnisse der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit den positiven Ergebnissen der Stadtwerke Lübeck GmbH verrechnet werden, finden Sie nähere Ausführungen in der Vorlage VO/2019/08493.

Grundlage für die Verkehrserbringung ist die noch bis zum 31.12.2020 laufende Direktvergabe (Betrachtung vom 01.01.2008 auf der Grundlage der Altmark-Trans-Rechtsprechung, Verlängerung der Betrachtung vom 24.09.2009, Umwandlung in eine Direktvergabe an einen internen Betreiber vom 01.01.2011).

Da die Liniengenehmigungen für die Erbringung der direktvergebenen Verkehrsleistung zum 09.06.2020 auslaufen, und nach § 16 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Geltungsdauer der Genehmigungen die Laufzeit des öDA nicht überschreiten darf, soll der neu zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag – trotz Fortgeltung der Bestandsdirektvergabe – vor dem Ende der Laufzeit der geltenden Direktvergabe und mit Auslaufen der Geltungsdauer der Genehmigungen in Kraft treten.

Für den Zeitraum ab 10.06.2020 ergibt sich damit die Notwendigkeit, die SL erneut mit der Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen zu „betrauen“. Bereits mit dem Beschluss über den 3. RNVP am 27.03.2014 (VO/2014/01389) hatte die Bürgerschaft unter Beschlusspunkt 4 den Beschluss gefasst, dass nach Auslaufen der bestehenden Betrauung/Direktvergabe eine erneute Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH ~~im Sinne der~~ VO/2014/01370 vorzunehmen sei, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Vor einer Direktvergabe muss entsprechend der nationalen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen eine Vorabkennzeichnung im Europäischen Amtsblatt erfolgen. Die Bürgerschaft hat daher mit Beschluss vom 23.01.2019 die Verwaltung mit der Vorabkennzeichnung der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs in der Hansestadt Lübeck beauftragt (VO/2019/07044).

Zugleich hat die Bürgerschaft erneut ihre Absicht bekräftigt, die SL auch künftig für die Dauer von zehn Jahren vom 10.06.2020 bis zum 30.06.2030 mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370 zu betrauen.

Nach der entsprechenden Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt (Vorabkennzeichnung) begann eine dreimonatige Frist innerhalb derer andere Verkehrsunternehmen hierzu Nachfragen oder eigenwirtschaftliche Anträge hätten stellen können. Diese Frist ist am 07.03.2019 abgelaufen, ohne dass Nachfragen oder eigenwirtschaftliche Anträge bei der

Stadt eingingen. Grundsätzlich ~~Damit~~ kann die beabsichtigte Direktvergabe nunmehr rechtlich gesichert vollzogen werden.

In Anbetracht einer kurz vor Weihnachten am 12.11.2019 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Az.: XIII ZB 120/19) empfiehlt es sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, um die Finanzierung über den steuerlichen Querverbund zu sichern, folgendes Vorgehen:

—a Abweichend vom ausdrücklichen Wortlaut im Nahverkehrsplan und in der Vorabkennzeichnung – ist keine Direktvergabe an einen „internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370“ vorzunehmen, sondern stattdessen den Vergabegrund über eine vergaberechtliche Anpassung vorzunehmen. Die Direktvergabe erfolgt daher als Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB zu wählen vorzunehmen. Die Voraussetzungen einer solchen Inhouse-Vergabe liegen vor. Die Voraussetzungen und Rechtswirkungen ähneln der Direktvergabe an einen internen Betreiber, da diese nicht über die Voraussetzungen der ursprünglich geplanten Vergabeart nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370 hinausgehen.

Die Vergabe dient der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung, die im 4. Regionalen Nahverkehrsplan definiert ist.

## 2. Begründung für die Direktvergabe

Die Hansestadt Lübeck hat als zuständige Behörde die Wahl zwischen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen ~~Inhouse-internen kommunalen~~ -Betreiber oder an einen Dritten. An den ~~Inhouse-internen kommunalen~~ -Betreiber SL kann die Stadt den öDA direkt vergeben. An einen Dritten muss die Stadt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben.

Für die Direktvergabe an die SL sprechen mehrere Gründe (vgl. Beschluss vom 23.01.2019, Vorlage: VO/2019/07044):

- Die Hansestadt ist mittelbar über die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH alleinige Eigentümerin der SL. In dieser Stellung hat die Hansestadt die Verantwortung für die weitere Existenz und künftige Entwicklung des Unternehmens. Die Hansestadt Lübeck hat Interesse am Erhalt und der Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens, der Arbeitsplätze der dort beschäftigten Mitarbeiter und nicht zuletzt der im Unternehmen gebundenen Vermögenswerte.
- Die Hansestadt Lübeck sichert sich damit zugleich die unmittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung des ~~ÖPSV-ÖSPV~~ in ihrem Gebiet. Die hierdurch vermittelten Steuerungsmöglichkeiten gehen über die bloße Beauftragung eines fremden Unternehmens hinaus. Eine Direktvergabe an die SL verschafft der Hansestadt Lübeck somit größtmöglichen Einfluss auf den ~~ÖSPV~~ im Stadtgebiet.
- Ferner betreibt die SL seit vielen Jahren den ÖSPV im Stadtgebiet. Sie tut dies im Rahmen der Vorgaben der Stadt zuverlässig und auf hohem qualitativem Niveau. Die SL ist der bekannte und bewährte Betreiber und bietet Gewähr dafür, dass auch in der Zukunft die Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt bestmöglich bedient werden. Die SL verfügt hierbei über alle dafür erforderlichen Ressourcen, in die sie entsprechende Investitionen getätigt hat. Darüber hinaus können Synergien zwischen kommunalen Unternehmen gehoben werden und die steuerliche Situation kann durch Nutzung des Querverbundes verbessert werden.

Formatiert: Nicht Hervorheben

## 3. Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 VO 1370 sind im öDA die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und geografischen Geltungsbereiche klar zu definieren sowie vorab und objektiv aufzustellende Parameter für die Ausgleichsleistungen einschließlich der Durchführungsvorschriften für die Zuordnung von Kosten und Einnahmen und Art und Umfang gewährter Ausschließlichkeitsrechte zu regeln:

- Die Hansestadt Lübeck legt als Aufgabenträger im öDA die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** zum Bedienungsangebot (Anlage 1 zum öDA) und seine Qualitätsmerkmale (Anlage 3 zum öDA) fest. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag nach Art. 2 lit. i) VO 1370 bildet damit die zu verankernden Anforderungen an die Verkehrsbedienung ab. Sie richten sich an den Vorgaben des 4. RNVP aus. Die maßgeblichen Anforderungen wurden grundlegend bereits mit der VAB beschrieben. Eine Anpassung der Bedienung an sich ändernde Umstände wird über die Änderungsklauseln geregelt, so dass auch während der Vertragslaufzeit eine Flexibilität und Weiterentwicklung möglich ist. Der Korridor für solche Änderungen wird dabei so festgelegt, dass in vergaberechtlicher Hinsicht der Gesamtcharakter des öDA erhalten bleibt.
- Für die Bemessung des Ausgleichs wurden **Parameter** definiert. Danach richtet sich der Ausgleich grundsätzlich nach dem im Wirtschaftsplan für das kommende Jahr definierten Soll-Ausgleich (§§ 9, 10 öDA). Dies kann bei sich geänderten Umständen (z.B. Leistungsveränderungen) nach Abschluss des Wirtschaftsjahres angepasst werden (§ 9 Abs. 5, 6 öDA). Die Zuordnung der Kosten und Einnahmen wird über die Anwendung der **Durchführungsvorschrift** (Anlage 5 zum öDA) sichergestellt. Aufgrund der im Rahmen der Trennungsrechnung ermittelten Ist-Kosten und Ist-Erlöse ergibt sich zusätzlich eines angemessenen Gewinnaufschlags und unter Berücksichtigung etwaiger positiver Effekte (§ 9 Abs. 1 öDA) der zulässige Ausgleich (sog. finanzieller Nettoeffekt). Die Gewährung des Ausgleichs erfolgt im Wege des Verlustausgleichs über den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH im sogenannten Querverbund. Dabei werden die Gewinne der Versorgungssparten (Ergebnis SWL) mit den Verlusten des ÖPNV (Verluste SL) innerhalb der SWLH unter Berücksichtigung von steuerlichen Vorteilen nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) verrechnet. Die Hansestadt Lübeck geht davon aus, dass aufgrund der Verrechnung keine eigenen Mittel über den Haushalt der Stadt Lübeck bereitgestellt werden müssen.
- Die Hansestadt gewährt der SL ein zeitlich, räumlich und sachlich begrenztes **ausschließliches Recht**. Dieses berechtigt die SL die Verkehrsleistung unter Ausschluss aller anderen solchen Betreiber zu erbringen

Die Einhaltung-Voraussetzungen der vergaberechtlichen Bestimmungen einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB liegen vor und sind während der Laufzeit des öDA zu gewährleisten; es liegen die Voraussetzungen des § 108 GWB als auch an den internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370 vor:

- Die Hansestadt Lübeck muss als zuständige Behörde eine **dienststellenähnliche Kontrolle** über die SL ausüben. Die SWLH ist alleinige Gesellschafterin der SL. Die Hansestadt Lübeck wiederum ist alleine Gesellschafterin der SWLH. Die für die Direktvergabe erforderliche Kontrolle erfolgt daher vorliegend über die Kontrollkette HL-SWLH-SL. Die SWLH ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert und damit infolge des umfassenden Weisungsrechts des Gesellschafters Stadt gegenüber der Geschäftsführung kontrollfähig. Die Kontrolle der SL wird über den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH und die Rechte der Gesellschafterin gewährleistet.
- Die SL als Ein-interner-Inhouse-Betreiber muss im Wesentlichen für die HL als Auftraggeber tätig sein und es darf an ihr keine direkte private Beteiligung bestehen.
- Darüber hinaus wird die SL darf nur öffentliche Personenverkehrsdienste grundsätzlich nur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde ausführen; Verkehrsleistungen auf abgehenden Linien in benachbarte Gebiete sind aber zulässig und ihr ist es untersagt an wettbewerblichen Vergabeverfahren außerhalb des Gebiets der zuständigen örtlichen Behörde teilzunehmen. Die SL erbringt Verkehrsleistungen ausschließlich auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck, einschließlich abgehender Linien.

- Die SL ~~hat erfüllt~~ – zudem die Verpflichtung zu erfüllen, den **überwiegenden Teil der Verkehre**, die Gegenstand des beabsichtigten öDA sind, selbst zu erbringen.

~~Somit liegen alternativ auch die vergaberechtlichen Anforderungen für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370 vor:~~

Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Wege des Verlustausgleichs über den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH (s.o.). Um den Bestand des steuerlichen Querverbundes während der Laufzeit der Direktvergabe sicherzustellen, hat die SL am 22.11.2019 eine verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

**Anlagen:**

Anlage 1 – öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) für die Direktvergabe

Anlage 2 – Anlage 1.1.1 des öDA – Konzessionsliste

Anlage 3 – Anlage 1.2.1 des öDA – Fahrplanbuch

Anlage 4 – Anlage 2 des öDA – Liniennetzplan

Anlage 5 – Anlage 3 des öDA – Einzelpflichten der SL

Anlage 6 – Anlage 4 des öDA – Berichtspflichten

Anlage 7 – Anlage 5 des öDA – Trennungsrechnung

Anlage 8 – Anhang 1 zur Anlage 5 des öDA – Zuordnungsgrundsätze SL\_LVG

Anlage 9 – Anhang 2 zur Anlage 5 des öDA – Schema Trennungsrechnung

Anlage 10 – Anlage 6 des öDA – Anreizsystem SL

Senatorin Joanna Hagen

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe-Inhouse-Vergabe

öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen

durch die Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH

---

**Gliederung**

Präambel

**1. Abschnitt: Direktvergabe-Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die SL**

§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

§ 2 Einzelpflichten der SL

§ 3 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

§ 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten

§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

§ 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die SL

§ 7 Kontrollausübung durch die Hansestadt Lübeck

§ 8 Jahresbericht

**2. Abschnitt: Ausgleichsleistung**

§ 9 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und Ausgleichsleistung

§ 10 Trennungsrechnung, Mittel- und Langfristplanung

§ 11 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

§ 12 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 13 Zuständige Stelle

§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung, Aufbewahrung

§ 15 Vorrang, Unwirksamkeit

§ 16 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit

§ 17 Anlagen

## DIREKTVERGABE IN HOUSE - VERGABE

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche

Personenverkehrsdienste durch die

Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH

### Präambel

Die Hansestadt Lübeck gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorgeverpflichtung die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Sie ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§ 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Art. 2 lit. b VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> (VO 1370/2007), § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG SH). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation und Finanzierung des städtischen ÖPNV mit Bussen einschließlich Infrastruktur im Sinne von § 2 Abs. 3 ÖPNVG SH. Hinsichtlich der gebietsüberschreitenden Verkehre wurde der Hansestadt Lübeck von den benachbarten Aufgabenträgern entweder mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Aufgabenträgerschaft (teilweise) übertragen oder die Zustimmung für die Beauftragung der Verkehrsleistung erteilt.

Die Hansestadt Lübeck hat zum 01.01.2008 die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG) mit einem Betrauungsakt auf der Grundlage der Altmark-Trans-Rechtsprechung mit der Erbringung des ÖPNV im Gebiet der Hansestadt Lübeck betraut. Vor dem Hintergrund der seinerzeit bereits anstehenden Veränderungen der Rechtslage mit Blick auf das Inkrafttreten der VO 1370/2007 zum 03.12.2009 wurde die Betrauung zunächst bis zum 30.09.2009 ausgesprochen. Diese Betrauung wurde ab dem 01.10.2009 bis zum 31.12.2010 fortgesetzt und an die Vorgaben der VO 1370/2007 angepasst.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/169 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 24.09.2009 beschlossen, die SL und LVG mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung des ÖPNV (Linienbusverkehr) und Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der Hansestadt Lübeck zu betrauen. Die Betrauung wurde zum 01.01.2011 in eine Direktvergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste an die SL und LVG als interne Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 umgewandelt. Die Laufzeit des direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) endet zum 31.12.2020.

Nach Auslaufen der bestehenden Betrauung/Direktvergabe beabsichtigt die Hansestadt Lübeck eine erneute Direktvergabe für die Erbringung der straßengebundenen Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Hansestadt Lübeck einschließlich der ausbrechenden Linien als Gesamtleistung an die SL als interner Betreiber im Sinne der VO 1370/2007. Da die derzeitigen Linienkonzessionen von SL/LVG zum 09.06.2020 auslaufen, ist die erneute Direktvergabe mit Wirkung zum 10.06.2020 erforderlich.

In Vorbereitung auf diese Direktvergabe hat die Hansestadt Lübeck die Absicht zur Direktvergabe gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 am 06.03.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (TED-Nr.: 2019/S 046-106628). Zu den Gründen für eine erneute Direktvergabe wird auf die Ausführungen im für die Hansestadt Lübeck geltenden 4. Regionalen Nahverkehrsplan unter Kapitel 5.2.2 verwiesen.

Die Hansestadt Lübeck betraut die SL im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 mit Wirkung zum 10.06.2020. Die Betrauung umfasst alle Busverkehrsleistungen im Linienverkehr (siehe hierzu Anlage 1.1.1 zum öDA) auf der Grundlage der der SL zum 10.06.2020 erteilten und darüber hinaus während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erteilten Genehmigungen und einstweiligen Erlaubnisse nach dem PBefG sowie diese ergänzenden Mobilitätsangebote. Die Betrauung stellt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des Busverkehrs im ÖPNV sowie diese ergänzenden Mobilitätsangebote sicher.

Innerhalb der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmten Vorgaben stellt es die Hansestadt Lübeck in die unternehmerische Kompetenz und Verantwortung der SL, das je-

weils festzulegende Fahrplanangebot bestmöglich auf die Nachfrage auszurichten, künftig weiter zu optimieren und die Effizienz der Betriebsführung zu gewährleisten.<sup>2</sup>

## 1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die SL

### § 1 ~~Direktvergabe~~-Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

- (1) Die Hansestadt Lübeck betraut die SL im Wege der ~~Direktvergabe~~-Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (im Folgenden Dienstleistungsauftrag genannt) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck einschließlich abgehender Linien (im Sinne gebietsüberschreitender Linien) und sonstiger Teildienste auf den Gebieten benachbarter Aufgabenträger (betrautes Verkehrsangebot) auf der Grundlage der der SL am 10.06.2020 erteilten Genehmigungen nach dem PBefG (**Anlage 1**) oder während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags neu erteilten (wieder erteilte und andere) Genehmigungen oder einstweiliger Erlaubnisse mit Bussen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz und Linienbündel gemäß des jeweils für die Hansestadt Lübeck geltenden Regionalen Nahverkehrsplans unter Beachtung der von der Hansestadt Lübeck festgesetzten Qualitätsstandards und unternehmensbezogener Anforderungen (§ 3).

Von diesem Dienstleistungsauftrag werden Personenverkehrsdienste als Linienverkehre nach dem PBefG sowie weitere Mobilitätsdienste, insbesondere On-Demand- und Ridesharing-Lösungen erfasst, soweit es sich hierbei nicht lediglich um freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre ohne Bezug zur Daseinsvorsorgeverpflichtung der Hansestadt Lübeck handelt.

- (2) Die SL wird mit dem verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integrierten Busverkehr als vertikal integriertes Verkehrsunternehmen betraut. Mit der Vergabe des öffentlichen

---

<sup>2</sup> Alle geschlechtsspezifischen Aussagen wurden zugunsten der besseren Verständlichkeit in der dargestellten Form verwendet. Alle Angaben sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Dienstleistungsauftrags stellt die Hansestadt Lübeck einen integrierten Netzbetrieb des Linienbündels „Stadtverkehr Lübeck“ im Busverkehr sowie ergänzende Angebote im Linienverkehr und sonstige ergänzende Mobilitätsangebote durch einen internen Betreiber sicher.

- (3) Der personenbeförderungsrechtliche Status der SL im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die SL erbringt das betraute Verkehrsangebot im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen und das Risiko der Leistungserstellung und der Höhe der Fahrgeldeinnahmen. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes nach Maßgabe des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungssystems und ergänzender Regelungen zu.
- (4) Die SL hat die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung sicherzustellen.
- (5) Die Hansestadt Lübeck definiert das von der SL zu erbringende Verkehrsangebot und die zu beachtenden Qualitätsstandards in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unter Beachtung des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans, insbesondere auf der Grundlage von Beschlüssen ihrer Organe oder Ausschüssen ihrer Organe und Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit, jeweils mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag. Diese Qualitätsstandards einschließlich ihrer Fortschreibung gemäß § 4 bilden die von der Hansestadt Lübeck gewollte ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet.
- (6) Die SL entwickelt den Fahrplan unter Beachtung der Qualitätsstandards im Zusammenwirken mit der Hansestadt Lübeck. Im Ausgangspunkt entspricht diesen Zielvorgaben das mit der Hansestadt Lübeck gemäß den Bestimmungen der geltenden Betrauung abgestimmte Netz gemäß **Anlage 2** und Fahrplanangebot ab dem 10.06.2020.
- (7) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren sind Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf kurzfristige Nachfrageschwankungen, wiederkehrende Großveranstaltungen oder einmalige Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter und baustellenbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der SL. Die SL hat die

Fahrgäste und die Hansestadt Lübeck im Voraus nach Anlage 3 und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 40 PBefG) zu informieren.

- (8) Die SL darf, soweit rechtlich möglich, Verkehrsleistungen im, wie auch außerhalb des Linienverkehr für Dritte über das betraute Verkehrsangebot hinaus auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck einschließlich abgehender Linien mit Zustimmung der Hansestadt Lübeck erbringen, wenn deren Aufwendungen durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Entgelte Dritter bzw. ggf. der Hansestadt Lübeck selbst vollständig gedeckt werden.
- (9) Die SL ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen, in Eilfällen beantragt sie mit Zustimmung der Hansestadt Lübeck die einstweiligen Erlaubnisse.

## § 2 Einzelpflichten der SL

- (1) Die von der SL zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots zu beachtenden Einzelpflichten ergeben sich aus der **Anlage 3**. Sie betreffen insbesondere die Bereiche:
  - 1. Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Bussen und ggf. sonstigen Kraftfahrzeugen einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung) nach dem jeweils gültigen Fahrplanangebot entsprechend der Liniensteckbriefe, Organisation von bedarfsorientierten Angeboten im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
  - 2. Einhaltung des Angebotskonzepts gemäß den Anforderungen nach Ziffer 3 des 4. Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck (4. RNVP), bzw. der entsprechenden Regelungen der nachfolgenden Nahverkehrspläne. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit ÖPNV und der Weiterentwicklung des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck sowie im Stadt-Umland-Raum Region Lübeck zu beachten.
  - 3. Einhaltung des Qualitätskonzepts gemäß der Anforderungen nach Ziffer 4 des 4. RNVP, bzw. der entsprechenden Regelungen der nachfolgenden Nahverkehrspläne, sowie der einzelnen Vorgaben hinsichtlich Zertifizierung, Anschlussliche-

nung, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, ITCS Betriebsleitsystem, Leitstelle, Betriebshof, Auslastung, Störungsmanagement, Fahrzeugausstattung, Beschwerdemanagement, Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals, Tarif, Vertrieb, Kundenservice und -information, verbundbedingte Anforderungen, Werbung in und an Bussen, Reinigung und Beseitigung von Schnee und Glätte an Haltestellen, Videoüberwachung / subjektive Sicherheit und Fahrkartenkontrollen / Fahrgastzählungen.

4. Mobilitätsberatung und -training: Konzeptionierung und Durchführung von Mobilitätsberatungen bzw. Mobilitätstrainings in den Handlungsfeldern Schule und Kindergarten, Flüchtlinge, Wohnen, Unternehmen, Mobilitätseinschränkungen und Tourismus entsprechend der Abbildung 37 des 4. RNVP, bzw. einer entsprechenden Regelung der nachfolgenden Nahverkehrspläne.
  5. Erbringung von Regieleistungen hinsichtlich der Nahverkehrsplanung, Marketingmaßnahmen und Haltestellen- und Streckeninfrastruktur erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3d.
  6. Sozialstandards und Tariftreue: Vorhalten von Sozial- und Pausenräumen an den zentralen Ablösestellen und Toiletteneinrichtungen an allen Linienendpunkten sowie Einhaltung der diesbezüglichen jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holsteins.
  7. Anwendung von Höchsttarifen: Die SL hat die von der Hansestadt vorgegebenen Höchsttarife anzuwenden. Zur Wahrung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten bei der Tarifbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Tarife, des Vertriebs und der Einnahmenaufteilung im Rahmen der Tarifgemeinschaften/Verbünde hat sich die SL grundsätzlich so zu verhalten, als würde die Tarifiergiebigkeit vollständig in ihrem Risiko stehen. Die SL unterrichtet die Hansestadt über alle wesentlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Anlage 3.
- (2) Die SL darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen oder Dienstleister bedienen und ist für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags verantwortlich. Die SL muss den überwiegenden Teil der Leistung in Erfüllung von § 2 Abs.

1 Nr. 1 unter Beachtung der Kommissionsauffassung oder der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union selbst erbringen. Im Ausgangspunkt beträgt der überwiegende Teil hiernach 66,6% der Verkehrsleistung gemessen an den Fahrplankilometern. Leistungsbezüge von Unternehmen, die von der SL kontrolliert werden und zu mehr als 80% für die SL tätig sind, gelten als Selbsterbringung. Sollte die VO 1370/2007 in der Auslegung durch die Gerichte der Europäischen Union eine solche Zurechnung nicht gestatten, wird die SL geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Gebot des überwiegenden Selbsterbringens zu erfüllen.

- (3) Bei der Ausführung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags hält die SL die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht und Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 4a VO 1370/2007 ein. Für die Vergabe von Unteraufträgen sind für die SL die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vergabegesetz Schleswig-Holstein - VGSH) inklusive Nachfolgeregelungen verpflichtend.

Die SL wird darüber hinaus verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer in 100%-igen Tochterunternehmen – vorbehaltlich der zukünftigen Verhandlungsergebnisse der jeweiligen Tarifparteien – im Wesentlichen mindestens die tariflichen Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer aufrecht zu erhalten, wie sie in dem jeweiligen Unternehmen zum Stichtag 01.01.2019 bestanden.

### § 3 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Die von der SL für die Erbringung des betrauten Verkehrsangebots zu beachtenden Qualitätsstandards sollen alle Qualitätskriterien, die die Gesamtqualität des ÖPNV bestimmen, umfassen.<sup>3</sup> Maßgeblich für diesen Dienstleistungsauftrag sind die Qualitätsstandards des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans für das Gebiet der Hansestadt Lübeck und die ergänzend festgelegten Qualitätsstandards gemäß der **Anlage 3**. Zur Sicherung der Qualitätsstandards gilt das Anreizsystem gemäß **Anlage 4**. Es entspricht den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007. Die Hansestadt Lübeck kann das Anreizsystem im Einvernehmen mit der SL auch mit Wirkung für diesen Dienstleistungsauftrag ändern. Der Bezug zu den für diesen Dienstleistungsauftrag

---

<sup>3</sup> Siehe EN 13816.

geltenden Qualitätsstandards und eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.

#### § 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten

- (1) Die Betrauung der SL umfasst alle ihr genehmigten Linienverkehre mit Bussen, die von der SL am 10.06.2020 erbracht werden und während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags von der SL in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck aufgrund von Genehmigungen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 42 PBefG nach näherer Maßgabe von Abs. 2 neu hinzutreten. Die Anlage 1 wird entsprechend der nachstehenden Regularien aktualisiert und fortgeschrieben. Von der Fortschreibung gemäß Abs. 3 werden alle Änderungen erfasst, die von der Hansestadt Lübeck zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und sonstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG) für erforderlich angesehen werden und ihr hiermit als Optionen in diesem Dienstleistungsauftrag eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtungen und -standorte und sonstiger öffentlicher Einrichtungen<sup>4</sup>, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten, die Entwicklung von Konversionsflächen, Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots, technologischen Entwicklungen (z. B. autonomes Fahren) oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes-, Landes-, oder Verbundebene; Schaffung besonderer Beförderungstarife für das Tarifgebiet.

---

<sup>4</sup> Hierunter fallen z. B. zentrale Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen durch Bund, Land oder die Hansestadt Lübeck, Justizvollzugsanstalten

- (2) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieses Dienstleistungsauftrags werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags:
1. Fortschreibung des RNVP der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der politischen Gremien.
  2. Entscheidungen der zuständigen Organisationseinheiten der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der politischen Gremien.
  3. Fortschreibung der Einsatzzeiten und Takte: Die SL unterbreitet der Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung der Einsatzzeiten und Grundtakte für die unterschiedlichen Verkehrstage und Tageszeiten, die der Genehmigung der Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit bedarf. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen. Die SL erstellt auf der Grundlage des genehmigten Vorschlags den Fahrplan.
  4. Fortschreibung der Qualitätsstandards und sonstigen Verkehrsverbesserungen: Die SL kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Ressourceneinsatz oder Liniennetz sowie sonstige Verkehrsverbesserungen mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher Genehmigungsverfahren und von Beschlüssen städtischer Organe beachtet, unterbreiten, über die die Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit entscheidet. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der SL in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 wie Beschaffungen oder Auftragsvergaben.
  5. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt der Fall einer geringfügigen Änderung: Die SL darf, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen, Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards von insgesamt bis zu +/- 2 % gemessen an den Fahrplankilometern des geltenden Fahrplans pro Jahr einschließlich geringfügiger Änderungen des Linienvorlaufs nach eigenem Ermessen

vornehmen, um das Verkehrsangebot an die Nachfrage anzupassen. Die SL informiert die Hansestadt Lübeck möglichst im Vorwege, jedoch auf alle Fälle zeitnah über die Änderungen/Anpassungen.

6. Die Festlegung von Höchsttarifen: Die Hansestadt Lübeck kann bestimmte Tarife für alle Fahrgäste oder für bestimmte Gruppen von Fahrgästen als Höchsttarif vorgeben. Die Festlegungen können zu einer Fortschreibung des Tarifsortiments, des Tarifniveaus und des räumlichen Geltungsbereichs führen. Die Veränderungen werden zu Bestandteilen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, wenn die Tarife von der Hansestadt als Höchsttarife festgelegt wurden und die Veränderung nicht den wirtschaftlichen Interessen der SL entspricht.

Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck im Vorwege zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 9 und 10 geplant und ausgeglichen.

- (3) Die Änderungen nach Absatz 2 führen zu einer Anpassung des Verkehrsangebots an die geänderten Bedingungen, insbesondere durch
  1. die Einrichtung neuer Linien,
  2. die Einstellung bestehender Linien,
  3. die Änderung bestehender Linien, z. B. die Veränderung der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
  4. die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten,
  5. die Änderung von Bedarfsverkehren sowie die Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung oder umgekehrt die Umwandlung von Bedarfsverkehren in reguläre Bedienung einschließlich der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren und der Änderung bestehender Arten von Bedarfsverkehren,
  6. die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung vorgegebener zusätzlicher Fahrten,
  7. Änderungen der Kapazitätsstandards (Fahrzeuglängen bzw. Dimensionen),

8. die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
9. die Anforderungen an Nacht- und Sonderverkehre sowie für den 24. und 31. Dezember,
10. die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge,
11. Erweiterung der Kapazitäten der Abstellfläche und entsprechender Betriebsvorrichtungen,
12. Änderungen des Tarifsortiments und/oder der Tarifhöhe,
13. Änderung oder Ergänzung der in der **Anlage 3** verankerten Qualitätsstandards,
14. oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 oder der Qualitätsstandards nach § 3.

Die Auswirkungen von diesen Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen der §§ 9 und 10 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.

- (4) Sofern die Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung gemäß Abs. 2 Nr. 2, 6 verlangt, die bei der SL zusätzliche Investitionen erforderlich macht und/oder zu negativen Effekten aus der Anwendung eines Höchsttarifs führen, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Bei Investitionen wird der zusätzliche Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Hansestadt Lübeck und der SL auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der SL verbindlich abgestimmt. Bei negativen Effekten aus der Anwendung eines Höchsttarifs erfolgt eine Erstattung. Die Hansestadt Lübeck und die SL verständigen sich zuvor über die Datengrundlage und das anzuwendende Verfahren zur Ermittlung der Mindereinnahmen. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe von §§ 9 und 10.
- (5) Für die vorstehenden Bestimmungen wird das Mindestangebot im Linienverkehr der SL auf 98 % der Fahrplankilometer gemäß Fahrplan vom 10.06.2020 und von Jahr zu Jahr gemäß der Fortschreibung nach Abs. 2 Nr. 3 festgelegt. Verlangt die Hansestadt Lübeck Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einem Unterschreiten dieser Mindestleistung führen, wird die SL eine Kalkulation mit den prognostizierten Auswirkungen auf die Kosten und Erlöse vorlegen. Bestätigt die Han-

sestadt Lübeck ihr Verlangen in Kenntnis dieser Kalkulation, trägt sie die durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der SL auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Remanenzkosten gemäß den §§ 9 und 10.

- (6) Fortschreibungen des Verkehrsangebots, die nach der Entscheidung über diesen Dienstleistungsauftrag durch die Hansestadt Lübeck und bis zu dessen Inkrafttreten am 10.06.2020 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

## § 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die Hansestadt Lübeck gewährt der SL gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des be-  
trauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 10.06.2020 das ausschließliche Recht auf  
ihrem Gebiet, auf dem durch die **Anlage 2** nachgewiesenen Liniennetz im Linienverkehr  
mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 42, 43 PBefG und  
Verkehre gemäß § 43 PBefG, die für die Allgemeinheit geöffnet sind) für die Laufzeit  
dieses Dienstleistungsauftrags durchzuführen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf  
den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Be-  
triebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.
- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linien-  
verkehre mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder  
Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre  
ausgenommen:
1. Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 PBefG, die von der  
SL in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer ge-  
mäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte  
Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen  
Verkehrsunternehmens gemäß dem am 10.06.2020 geltenden Fahrplan bzw. Mehr-  
leistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der SL.
  2. Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 PBefG (die für die  
Allgemeinheit geöffnet sind) und die als „Bürgerbusse“ bis maximal neun Personen  
Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie betrie-  
ben werden.
  3. Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Geneh-  
migung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
  4. Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42  
PBefG genehmigt sind.

5. Die im jeweiligen Regionalen Nahverkehrsplan aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion (Vertaktung, Betriebszeitfenster).
- (3) Die Hansestadt Lübeck wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese entsprechend den Vorgaben des § 8a Abs. 4 PBefG die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Hansestadt Lübeck in ihrer Funktion als Aufgabenträger teilt der Hansestadt Lübeck in ihrer Funktion als zuständige Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Die Hansestadt Lübeck veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite. Die Hansestadt Lübeck wird ergänzend einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung erlassen, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

## § 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die SL

- (1) Die SL unterliegt als interner Betreiber der Hansestadt Lübeck folgenden Verboten:
1. Der SL ist die Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren untersagt, die von anderen Aufgabenträgern für Personenverkehrsdienste im Sinne der VO 1370/2007 (insbesondere Linienverkehre nach dem PBefG oder Eisenbahnverkehre nach dem AEG) organisiert werden. Ausgenommen hiervon sind Vergabeverfahren für Personenverkehrsdienste im Sinne der VO 1370/2007, die auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu erbringen sind.
  2. Der SL ist die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Sinne der VO 1370/2007 als Unternehmer im Sinne des PBefG im eigenen Namen und für eigene Rechnung außerhalb des Gebietes der Hansestadt Lübeck untersagt; ausgenommen von dem Verbot sind abgehende Linien oder sonstige Teildienste im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. b VO 1370/2007.

- (2) Die Tätigkeitsbeschränkungen beinhalten auch das Verbot der Einflussnahme auf Tätigkeiten anderer Unternehmen gemäß Abs. 1 durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder sonstige Weise.

## § 7 Kontrollausübung durch die Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck kontrolliert die SL als interner Betreiber durch Ausübung der Ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung und ihrer Vertreter in den Organen der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und der SL. Das betraute Verkehrsangebot steuert die Hansestadt Lübeck auf der Grundlage dieses Dienstleistungsauftrags. Zur Ausübung der Steuerung und Kontrolle unterliegt die SL umfassenden Berichtspflichten nach **Anlage 4**.

## § 8 Jahresbericht

Die SL erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Einzelpflichten dieses Dienstleistungsauftrags. Der Jahresbericht ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Angaben des Berichts für den Bericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 zu verwenden, sofern sie der Publizitätspflicht unterliegen.

## 2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

### § 9 Vorabfestlegung des ex ante- Ausgleichsbedarfs und -leistung

- (1) Die jährliche Finanzierung der der SL für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge (insbesondere Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge oder Zuschüsse) und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck gemäß § 10 sowie sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand.

Als solche Ausgleichsleistungen kommen in Betracht:

- a. Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der SL über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags),
- b. die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck oder ihre Beteiligungen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugunsten der SL,
- c. die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Hansestadt Lübeck zu Gunsten der SL,
- d. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften
- e. Investitionszuschüsse der Hansestadt Lübeck, der benachbarten Aufgabenträger oder deren kreisangehörigen Gemeinden, der EU, des Landes oder des Bundes sowie
- f. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Die Ausgleichsleistungen gemäß Abs.1 lit a) und b) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/2007; diese ist bis 20.12. des dem jeweiligen Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres der Hansestadt vorzulegen. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Hansestadt Lübeck gemäß § 10 Abs. 6 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Der SL wird ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % pro Jahr der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht.

- (3) Die SL plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Aufwendungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 11).
- (4) Die SL plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Stellt die SL im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Anpassung der Plan-Trennungsrechnung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 5 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Hansestadt Lübeck mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Abweichungen für die Erhöhung ursächlich sind, die von der SL aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.<sup>5</sup> SL wird kurzfristig Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit die Effekte bereits unterjährig zu mindern. Die Ausgleichsleistungen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag der Ist-Trennungsrechnung den prognostizierten Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 4, weist die SL für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft, soweit möglich, zu vermeiden.
- (7) Positive Netzeffekte, die Sondernutzung öffentlicher Straßen (sofern die Hansestadt Lübeck kein Nutzungsentgelt erhebt) und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 5 sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot im Busverkehr der SL umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte den Ausgleichsbetrag systembedingt senken.

---

<sup>5</sup> Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, Ertragsminderungen aufgrund exogener Faktoren.

- (8) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SL aus diesem Dienstleistungsauftrag nicht.

## § 10 Plan- und Ist-Trennungsrechnung

- (1) Die SL erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Istrechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Trennungsrechnungen beachten die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 und sind maßgeblich für die Ermittlung des Nettoeffekts. In den Trennungsrechnungen sind die betrauten Verkehrsleistungen und Nebengeschäfte gesondert auszuweisen. Für den Aufbau ist das Schema der **Anlage 5** verbindlich.
- (2) Tätigkeiten außerhalb des betrauten Verkehrsangebots<sup>6</sup> sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 70.000 € in dem jeweiligen Rechnungsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30.000 € dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.
- (3) In den Trennungsrechnungen sind weiterhin gesondert auszuweisen:
1. die Betriebsleistungen in Fahrplankilometer,
  2. der rechnerische Gewinn.
- (4) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) und Vorgaben der **Anlage 5** zu beachten und entsprechend zu dokumentieren.
- (5) In der jeweiligen Ist-Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SL von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z. B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse

---

<sup>6</sup> Gilt nicht für Nebengeschäfte, z.B. Versicherungsrückerstattung und Mineralölsteuerrückerstattung. Hiervon nicht erfasst sind Tätigkeiten mit unmittelbarem Bezug zur gemeinwirtschaftlichen Leistung, wie z. B. Fahrzeugwerbung.

oder zinsmindernde Darlehen oder die Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Hansestadt Lübeck durch die SL über den Gemeingebrauch hinaus, bedarf keiner Bewertung. Eine Bewertung des Vorteils der Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 5 erfolgt ebenfalls nicht.

- (6) Die Trennungsrechnungen werden der Hansestadt Lübeck zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis spätestens zum 20.12. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Hansestadt Lübeck in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Trennungsrechnung erfolgen. Erfolgt dies bis spätestens 31.03. nicht, gilt diese als erteilt. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und der Hansestadt Lübeck ist das Ergebnis der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die Hansestadt Lübeck darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der SL.

## § 11 Ex post-Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen andererseits (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/2007).
- (2) Die SL wird bis spätestens bis zum 30. Juni des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Der Nachweis umfasst die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß **Anlage 5** unter Anwendung der Durchführungsvorschriften geprüfte Ist-Trennungsrechnung. Im Fall einer Überschreitung der maximalen zulässigen Aus-

gleichleistung weist der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich den konkreten Wert aus.

- (3) Im Falle, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die SL die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gem. Abs. 1 nicht überschreiten. Die Hansestadt Lübeck stellt sicher, dass die SL alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die SL den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Hansestadt Lübeck und die SL werden einvernehmlich, ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts, festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
- (5) Die von der Hansestadt Lübeck für das betraute Verkehrsangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der SL ist ausgeschlossen.

## § 12 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
  - einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
  - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualitätvorzusehen.

- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots gilt gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 das Anreizsystem gemäß **Anlage 6**. Es wird einschl. künftiger Änderungen Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.
- (3) Die Stadt kann das Anreizsystem unter Beteiligung der SL mit Wirkung für diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ändern. Die für diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.
- (4) Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des mit der SL bestehenden Ergebnisabführungsvertrages nicht berühren.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 13 Zuständige Stelle

Die Hansestadt Lübeck ist die zuständige Stelle für den operativen Vollzug dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Fortschreibung gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Finanzierungsanpassungen, Berichtspflichten etc.); diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen. Zuständige Stelle bei der SL ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

#### § 14 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung, Aufbewahrung

- (1) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 10.06.2020 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Hansestadt Lübeck wird bis spätestens zum 31.12.2028 über eine Anschlussregelung befinden. Für das Rumpfbjahr 2020 erfolgt eine Begrenzung des Ausgleichs auf der Grundlage eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens. Für den beihilferechtlichen Nachweis ist die bestehende Betrauung maßgeblich, es sei denn es ergeben sich Anhaltspunkte, dass nach dem unter § 11 öDA festgelegten Verfahren eine Überkompensation nicht sicher ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Überkompensationsprüfung auf der Grundlage des bis zum 09.06.2020 bestehenden Betrauung und des ab dem 10.06.2020 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet, wenn die Hansestadt Lübeck Einzelpflichten oder Rechte der SL, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags dient und für Hansestadt Lübeck oder die SL zumutbar ist. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die SL nicht mehr Inhaberin der für das betraute Verkehrsangebot notwendigen Genehmigungen nach dem PBefG ist.
- (3) Die SL ist – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der VO 1370/2007 vereinbar sind, während der Laufzeit dieses Auftrags und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## § 15 Vorrang, Unwirksamkeit

- (1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der SL.
- (2) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der SL bleiben unberührt.
- (3) Sollte sich während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 5 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Hansestadt Lübeck die Gewährung bestätigen oder erneut vornehmen.

## § 16 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit

Dieser Dienstleistungsauftrag wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und durch die Gesellschafterversammlung der SL verbindlich umgesetzt.

## § 17 Anlagen

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag hat folgende Anlagen:

1. Liste der in den Dienstleistungsauftrag einbezogenen Genehmigungen mit Fahrplan
2. Liniennetz der Linien der SL (Netz zum 10.06.2020)
3. Einzelpflichten der SL
4. Berichtspflichten
5. Vorgaben für die Trennungsrechnung
6. Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

Die Anlagen sind im Bedarfsfalle zu aktualisieren.